

Spaniel-Club der Schweiz

Zuchtreglement

Inhaltsübersicht

1.	Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)	3
2.	Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen	3
3.	Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen	4
4.	Zuchtausschliessende Fehler	5
5.	Organisation der Ankörung	5
6.	Zulassung zur Ankörung	5
7.	Durchführung der Ankörung	6
8.	Resultate der Teilprüfungen - Köreentscheid	6
9.	Obligatorische Augenkontrolle	7
10.	Entzug der Zuchtzulassung	7
11.	Paarungsvorschriften	8
12.	Allgemeine Zuchtbestimmungen	8
13.	Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gem. Art. 11.18 ZER/SKG	9
14.	Voraussetzung für die Aufzucht von mehr als acht Welpen durch Zufüttern oder durch Ammenaufzucht	10
15.	Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätte	11
16.	Meldepflicht des Züchters	12
17.	Zuchtkontrolle	12
18.	Gebühren und Entschädigungen	13
19.	Einsprachen	13
20.	Rekurs an den Zentralvorstand der SKG	13
21.	Strafbestimmungen	14
22.	Ausnahmen	14
23.	Änderung der Zuchtbestimmungen	14
24.	Schlussbestimmungen	14

Anhang

Rassespezifische Gesundheitsvorschriften	15
--	----

Grundlage sind die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und das jeweils gültige «Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch» (ZER der SKG). Dieses ist wie die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen für Clubfunktionäre, für alle Züchter von Spaniels mit von der SKG geschütztem Zuchtnamen, sowie für die Eigentümer angekörter Zuchtrüden verbindlich, ungeachtet dessen, ob sie Mitglied des SpCS sind oder nicht.

Der Spaniel-Club der Schweiz betreut folgende Rassen:

English Cocker Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 5
Clumber Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 109
Field Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 123
Irish Water Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 124
English Springer Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 125
Welsh Springer Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 126
Sussex Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 127
American Cocker Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 167
American Water Spaniel	F.C.I. - Standard Nr. 301

1. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)

Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die vom SpCS zur Zucht zugelassen (angekört) wurden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG und werden nicht ins SHSB eingetragen.

2. Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen

2.1

Zur Zucht verwendet dürfen nur Spaniels, die dem Rassestandard in hohem Masse entsprechen (Formwert «sehr gut»). Zudem müssen sie gesund und frei von zuchtausschliessenden Fehlern sein und dürfen weder ängstliches noch aggressives Verhalten zeigen. Dem Wesen ist besondere Beachtung zu schenken.

2.2

Rüden und Hündinnen müssen an einer vom SpCS durchgeführten Ankörnung angekört, d.h. zur Zucht zugelassen werden, bevor sie decken bzw. gedeckt werden dürfen.

Die Identifikation eines anzukörenden Hundes muss mittels Mikrochip gewährleistet sein. Diese Vorschrift gilt auch für importierte Spaniels, mit denen im Ausland bereits gezüchtet wurde.

2.3

Ausnahme:

Nachkommen von tragend importierten Hündinnen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und den Zuchtvorschriften des Herkunftslandes genügen. Es wird zudem dringend empfohlen, darauf zu achten, dass Augenatteste vorgewiesen werden, welche gemäss vorliegendem Zuchtreglement gültig sind und bescheinigen, dass beide Elternteile frei von erblichen Augenkrankheiten sind. Der Wurf muss dem Zuchtwart gemeldet und die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

müssen diesem Reglement entsprechend kontrolliert werden. Vor einer weiteren Zuchtverwendung müssen diese Hündinnen die Zuchtzulassungsbestimmungen erfüllen, d.h. durch den SpCS angekört werden.

Für in der Schweiz gezüchtete, ins Ausland verkaufte oder abgetretene und wieder importierte Hündinnen gilt dieser Artikel nicht (ZER Art. 9.3.8), d.h. diese Hündinnen müssen zwingend vor einem Zuchteinsatz in der Schweiz eine Ankörung des SpCS bestanden haben.

Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

2.4

Nachkommen aus im SHSB eingetragenen Elterntieren, mit denen im Ausland unter Umgehung des Zuchtreglements des SpCS gezüchtet wurde, werden im SHSB eingetragen, erhalten aber auf den Abstammungsurkunden den Vermerk «zur Zucht gesperrt» und werden deshalb in der Schweiz nicht zur Ankörung zugelassen.

2.5

Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist im Internationalen Zuchtreglement der FCI geregelt (Art. 13) und sollte mit der Zuchtkommission vorher besprochen werden. KB sollte nur zwischen Tieren vorgenommen werden, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf gebracht haben.

2.6

Zuchtrecht /Abtretung des Zuchtrechtes

Richtet sich nach den Bestimmungen des ZER (Art. 7).

2.7

Auswärtige Aufzucht

Die auswärtige Aufzucht von Würfen richtet sich nach den Bestimmungen des ZER (Art. 8).

3. Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen

3.1

Die Zähne sollten vollzählig sein und ein Scherengebiss bilden. Es dürfen bei allen Rassen höchstens zwei Zähne fehlen (P1, P2), jedoch nie zwei nebeneinanderliegende (M3 wird nicht berücksichtigt).

3.2

Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig und dauernd im Skrotum befinden.

3.3

Die Schulterhöhe darf folgende Werte nicht unter- bzw. überschreiten:

English Cocker Spaniel	Rüde	38 cm	42 cm
	Hündin	37 cm	41 cm
Clumber Spaniel	Idealgewicht	Rüde 34 kg	Hündin 29,5 kg
		(keine Grössenangabe im Standard)	
Field Spaniel	Rüde/Hündin	44 cm	47 cm

Irish Water Spaniel	Rüde	51 cm	61 cm
	Hündin	49 cm	58 cm
English Springer Spaniel	Rüde	48 cm	55 cm
	Hündin	46 cm	53 cm
Welsh Springer Spaniel	Rüde	44 cm	50 cm
	Hündin	42 cm	48 cm
Sussex Spaniel	Rüde/Hündin	37 cm	42 cm
American Cocker Spaniel	Rüde	36 cm	40 cm
	Hündin	33,5 cm	38 cm
American Water Spaniel	Rüde/Hündin	38 cm	46 cm

3.4

Um Gewähr zu bieten, dass keine Hunde zur Zucht zugelassen werden, die an einer vererb-
baren Augenkrankheit gemäss Art. 4.3 leiden, ist jeder zur Zucht vorgesehene Spaniel vor der
Vorstellung an einer Ankörung von einem anerkannten Augenspezialisten untersuchen zu
lassen. Die Hunde müssen anlässlich der ersten Untersuchung mindestens 12 Monate alt sein.
Das Augenattest ist der Anmeldung zur Ankörung beizulegen.

Es werden nur noch Atteste, die von dazu berechtigten Schweizer Tierärzten ausgestellt wur-
den, angenommen. Eine Liste der von der SVK (Schweiz. Vereinigung für Kleintiermedizin)
anerkannten Augenärzte ist beim Zuchtwart erhältlich.

An internationalen Ausstellungen in der Schweiz besteht in der Regel die Möglichkeit,
Augenuntersuchungen vornehmen zu lassen.

3.5

Augenatteste und HD/ED-Röntgenzeugnisse werden nur anerkannt, wenn die Identifikation
des untersuchten Hundes mittels Microchip gewährleistet ist.

Dabei sind die Ausführungsbestimmungen des Animal Identify Service (ANIS) und der SKG
einzuhalten. Auf dem Augenattest und auf dem HD/ED-Röntgenzeugnis muss der Microchip-
Code aufgeführt sein.

4. Zuchtausschliessende Fehler (siehe auch Art. 3)

Von der Zucht sind grundsätzlich ausgeschlossen:

4.1

Hunde mit Zangengebiss, Vor- oder Rückbiss oder anderen Kiefer- und Zahnfehlstellungen
(fehlende Zähne s. Art. 3.1) (Ausnahme: Zangengebiss beim American Water Spaniel zuge-
lassen).

4.2

Hunde mit Erbkrankheiten wie familiäre Nephropathie FN (English Cocker Spaniel), Epi-
lepsie, Hüftgelenkdysplasie HD (mehr als Grad C), Ellbogendysplasie ED (mehr als Grad 1)
sowie Patella Luxation PL (American Cocker Spaniel) (siehe Anhang) Vorgehen bei FN siehe
Art. 10.

4.3

Hunde mit vererb-
baren Augenkrankheiten (Entropium, Ektropium, Katarakt, Glaukom).
Vorgehen bei Progressiver Retina-Atrophie (PRA) siehe Art. 9.5.

4.4

Hunde mit nicht standardgemässer Augenfarbe.

4.5

Ängstliche oder aggressive Hunde.

4.6

Hunde mit Knickrute und anderen Rutenanomalien.

5. Organisation der Ankörung

5.1

Es sind jedes Jahr wenigstens zwei Ankörungen durchzuführen. Sie sind jeweils mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG anzukündigen. Einzelankörungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Zuchtwartes vom Vorstand bewilligt.

5.2

Organisation und Durchführung der Ankörungen sind Aufgabe des Zuchtwartes.

6. Zulassung zur Ankörung

6.1

Mindestens 14 Tage vor der Ankörung müssen folgende Unterlagen im Besitz des Zuchtwartes sein.

– Kopien der Abstammungsurkunde, des Augenattests, des HD bzw. HD/ED- und PL-Zeugnisses (betroffene Rassen siehe Anhang).

6.2

Bei der Ankörung müssen die Original-Abstammungsurkunde, die Originaldokumente sämtlicher verlangter Atteste, sowie der Beleg der Bezahlung der Ankörungsgebühren vorliegen.

6.3

Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Ankörung mindestens 12 Monate alt sein.

6.4

Das Haarkleid muss beurteilt werden können. Es darf nicht verfilzt oder ungebührlich verschmutzt sein.

6.5

Läufige Hündinnen dürfen nur nach Absprache mit dem Zuchtwart vorgeführt und am Schluss der Ankörung beurteilt werden.

7. Durchführung der Ankörung

Die Ankörung besteht aus einer Formwertprüfung und aus einer Verhaltensbeurteilung, die in der Regel am selben Tag zu absolvieren sind.

7.1

Die Formwertprüfung wird durch einen von der SKG anerkannten Spezialrichter für Spaniels vorgenommen. Er entscheidet allein über das Bestehen der Formwertprüfung der vorgeführten Hunde. Ihm zur Seite stehen der Zuchtwart bzw. dessen Stellvertreter und ein Sekretär.

7.2

Die Verhaltensbeurteilung wird von einer Person vorgenommen, welche über fundierte Kenntnis des Verhaltens des Hundes verfügt. Sie wird von der Zuchtkommission bestimmt und entscheidet allein über das Resultat der Prüfung.

Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation unter alltäglichen Umweltbedingungen.

8. Resultate der Teilprüfungen – Köreentscheid

Formwertbeurteilung: bestanden
 Nicht bestanden
 Zurückgestellt

Verhaltensbeurteilung: bestanden
 Nicht bestanden
 Zurückgestellt

8.1

Wird ein Hund in einer Teilprüfung infolge noch nicht vollendeter Entwicklung, krankheits- oder unfallbedingter Indisposition oder ungenügendem Pflegezustand zurückgestellt, kann die betreffende Beurteilung frühestens nach 6 Monaten an einer nächsten Körung einmal wiederholt werden.

Von der Formwert- und Verhaltensbeurteilung wird je ein Bericht erstellt, aus welchem die Vorzüge und Fehler eines Hundes klar ersichtlich sind. Die Berichte werden von den zuständigen beurteilenden Personen, dem Besitzer und dem Sekretär unterzeichnet.

Die Kopie bleibt beim Zuchtwart, der Eigentümer des Hundes erhält das Original.

8.2

Köreentscheid	angekört	= zur Zucht zugelassen
	Nicht angekört	= zur Zucht nicht zugelassen
	Zurückgestellt	

Ein Hund wird zur Zucht zugelassen, wenn beide Teile bestanden und die Bedingungen gemäss Art. 2 und Art. 3 erfüllt sind.

Hunde, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und/oder zuchtausschliessende Fehler gemäss Art. 4 aufweisen, sind «nicht angekört». In diesem Fall sind alle Gründe für den negativen Entscheid in den Berichten aufzuführen.

Die Qualifikation «angekört» wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und vom Zuchtwart mit dem Stempel des Clubs, Datum und Unterschrift bestätigt («nicht angekört» erst nach Ablauf der Rekursfrist Art. 19).

8.3

Die angehörten Hunde sind in den offiziellen Organen der SKG zu veröffentlichen.

9. Obligatorische Augenkontrollen

9.1

In der Zucht stehende Spaniels haben sich einer Augenkontrolle zu unterziehen, welche beim Zuchteinsatz nicht älter als 365 Tage zurückliegen darf. Diese Untersuchungen sind fortzuführen bis Ende des achten Altersjahres für Rüde und Hündin. Ist seit der letzten Untersuchung mehr als ein Jahr vergangen, dürfen weder Rüde noch Hündin zum Decken verwendet werden.

9.2

Eine Kopie des neuesten Augenattests beider Zuchtpartner ist vom Züchter unaufgefordert jeder nächsten Deckmeldung (blaue Kopie des Formulars der SKG) an den Zuchtwart beizulegen.

9.3

Werden bei einem in der Zucht stehenden Spaniel vererbter Katarakt oder Glaukom festgestellt, gilt er ab sofort als abgekört. Das Augenattest ist dem Zuchtwart in jedem Falle zuzustellen.

9.4

Ebenfalls zu melden ist dem Zuchtwart das Vorkommen von vererbaren Augenkrankheiten (PRA, Katarakt, Glaukom) bei nicht in der Zucht stehenden Spaniels.

9.5

Spaniels, die durch DNA-Untersuchung als PRA-Träger (carrier) oder «befallen» (affected) feststehen, können in der Zucht verbleiben, dürfen aber nur mit einem genetisch freien Zuchtpartner verpaart werden.

Bereits in der Zucht stehende, nicht DNA kontrollierte Spaniels dürfen nur mit einem genetisch freien Zuchtpartner verpaart werden.

Nachkommen aus DNA getesteten PRA-freien (clear) Eltern müssen für den Zuchteinsatz nicht mehr PRA kontrolliert werden.

9.6

Der Vorstand ist berechtigt, bei den anerkannten Spezialärzten Kopien sämtlicher Augenatteste von Spaniels zu verlangen.

9.7

English und Welsh Springer Spaniels müssen zusätzlich auf Goniodysplasie untersucht werden. Befallene Tiere können in der Zucht verbleiben, dürfen aber nur mit einem GD-freien Partner verpaart werden.

Diese Untersuchung ist einmalig und muss nicht wiederholt werden.

9.8

Familiäre Nephropathie beim English Cocker Spaniel

Spaniels, die durch DNA-Untersuchung als Träger (carrier) von FN feststehen, können in der Zucht verbleiben, dürfen aber nur mit einem genetisch freien Zuchtpartner verpaart werden.

10. Entzug der Zuchtzulassung

10.1

Wird nachweislich festgestellt, dass ein Zuchttier an einem erblichen Leiden erkrankt ist oder wiederholt zuchtausschliessende Fehler (Exterieur oder Wesen) oder Krankheiten vererbt, kann es vom Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission abgekört werden. Der Vorstand ist befugt, das Beibringen veterinärmedizinischer Atteste, die Konsultation von Fachleuten bzw. das Vorführen des betreffenden Hundes und/oder Nachkommen zu verlangen. Der Eigentümer des fraglichen Zuchttieres muss vor der Beschlussfassung angehört werden.

10.2

Die Einleitung des Abkörungsverfahrens und der Beschluss des Vorstandes ist dem Eigentümer mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Über eine Abkörung ist die Stammbuchverwaltung der SKG unverzüglich zu informieren.

10.3

Hunde, für die ein Abkörungsverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

11. Paarungsvorschriften

11.1

Rüden dürfen nach der Ankörung ohne obere Altersbegrenzung zur Zucht verwendet werden. Hündinnen dürfen frühestens im Alter von 15 Monaten bis höchstens zum vollendeten 9. Lebensjahr gedeckt werden. Entscheidend ist das Deckdatum.

Die Zuchtbewilligung der Hündin erlischt nach dem 5. Wurf, ungeachtet ihres Alters.

11.2

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor dem Deckakt gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung ihrer Hunde durch den SpCS und von der Erfüllung der zuchthygienischen Anforderungen (s. Anhang) zu überzeugen..

11.3

Wird eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner (Rüde oder Hündin) durchgeführt, so hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer zu vergewissern und den Nachweis zu erbringen, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land bestehenden Zuchtvorschriften erfüllt sind. Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem obligatorische Ankörungen durchgeführt werden, so dürfen nur angekörte Hunde zur Zucht verwendet werden.

11.4

Es wird dringend empfohlen, ausschliesslich ausländische Deckrüden zu verwenden, die frei von vererbaren Augenkrankheiten sind. Im weiteren sollte ein HD-Befund Grad C bzw. ED-Befund Grad 1 nicht übersteigen. American Cocker sollten PL-frei sein.

11.5

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG «Deckbescheinigung» datums- und wahrheitsgetreu angegeben und von den Eigentümern bzw. Haltern der beiden Zucht-

partner bestätigt werden. Die blaue Kopie ist vom Eigentümer der Hündin unter Beilage von Kopien der Augenatteste, gegebenenfalls der HD-, HD/ED- und PL-Zeugnisse beider Zucht-tiere innert zehn Tagen dem Zuchtwart zuzustellen.

Augenatteste, die mehr als ein Jahr (365 Tage) zurückliegen, werden nicht akzeptiert.

11.6

Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vaterrüden zugeordnet werden können.

12. Allgemeine Zuchtbestimmungen

12.1

Mit einer Hündin dürfen nicht mehr als fünf Würfe gezüchtet werden. Zudem dürfen in zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe fallen. Es gilt jede Geburt als Wurf, ungeachtet dessen, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.

12.2

Dem Zuchtwart sind jede Fehl- oder Totgeburt sowie das Leerbleiben der Hündin zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Welpen, die nach Fehldeckungen geboren worden sind (Mischlingswürfe).

12.3

In einem Wurf dürfen alle gesunden Welpen aufgezogen werden, sofern Art. 14 dieser Zuchtbestimmungen eingehalten wird.

12.4

Welpen, die nicht aufgezogen werden sollen, sind in den ersten fünf Lebenstagen durch einen Tierarzt zu euthanasieren!

12.5

Das Entfernen allfälliger Afterkrallen ist in den ersten fünf Lebenstagen fachgerecht durchzuführen.

12.6

Die Welpen müssen regelmässig entwurmt werden und sind vor der Abgabe impfen zu lassen (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, evtl. Zwingerhusten und Parvovirose).

12.7

Die Welpen sind vor der Abgabe mittels Microchip zu kennzeichnen. Die Implantation des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

12.8

Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 10 Wochen abgegeben werden.

12.9

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

12.10

Die Züchter sind verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Zwingerbuch oder ein Zwingerbuch analogen Inhalts zu führen. Es ist bei jeder Wurf- oder Zuchtstättenkontrolle vorzuweisen.

12.11

Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und der Impfausweis sind dem Käufer unentgeltlich und unaufgefordert zu übergeben.

13. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gem. Art. 11.18 ZER der SKG

13.1

Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ist Aufgabe des Zuchtwartes.

13.2

Jede Zuchtstätte ist mindestens einmal jährlich im Zeitpunkt eines Wurfs durch den Zuchtwart oder einen von ihm Beauftragten zu kontrollieren.

13.3

Der Zuchtwart soll Clubmitglieder mit züchterischer Erfahrung zur Durchführung der Kontrollen heranziehen. Letztere sind gründlich zu instruieren, zu Verschwiegenheit zu verpflichten und ihre Ernennung ist durch den Vorstand zu publizieren.

13.4

Die Kontrollen können unangemeldet erfolgen. Der Inhaber der Zuchtstätte hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf, zu sämtlichen Anlagen und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren.

13.5

Über die Durchführung der Kontrolle und die Ergebnisse derselben ist an Ort und Stelle ein Bericht zu erstellen, der vom Kontrolleur und vom Inhaber der Zuchtstätte oder einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Das Original wird dem Züchter ausgehändigt, eine Kopie wird vom Zuchtwart archiviert.

13.6

Werden bei der Zuchtstättenkontrolle Mängel festgestellt, sind diese im Kontrollrapport zu vermerken. Bei Mängeln, die nicht unverzüglich beseitigt werden können, wird dem Inhaber der Zuchtstätte vom Kontrolleur eine Frist zur Behebung gesetzt. Sind die Mängel gravierend und/oder werden sie nicht fristgerecht beseitigt, so sind Massnahmen gemäss Art. 11.21 ZER zu veranlassen.

13.7

Nötigenfalls kann beim AA «Zuchtfragen und SHSB» eine kostenpflichtige, neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG beantragt werden (in Begleitung eines Klubfunktionärs).

13.8

Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG sowie nach Verlegen der Zuchtstätte (z.B durch Umzug) und spätestens vor dem ersten Decken einer Hündin, muss die Zuchtstätte durch den Rasseclub auf ihre Eignung geprüft werden.

Gleichzeitig wird geprüft, ob sich die Zuchtstätte gegebenenfalls für die Aufzucht von mehr als acht Welpen eignen würde. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung zwingend beizulegen.

14. Voraussetzung für die Aufzucht von mehr als acht Welpen durch Zufüttern oder durch Ammenaufzucht

Die Aufzucht durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung oder die Ammenaufzucht müssen durchgeführt werden, wenn in einem Wurf mehr als acht Welpen geboren und aufgezogen werden.

14.1

Würfe mit mehr als acht Welpen müssen mit besonderer Sorgfalt und unter geeigneten Pflege- und Haltungsbedingungen aufgezogen werden. Deshalb müssen Züchter und Zuchtstätte den Weisungen des «Goldenen Gütezeichens der SKG» genügen, d.h. der Züchter muss über ausreichend Platz und die nötige Zeit verfügen, um den Ansprüchen eines grossen Wurfes gerecht werden zu können. Die geplante Aufzucht von mehr als acht Welpen ist anlässlich einer vorgängigen Wurf- und Zuchtstättenkontrolle (Art. 13) zu überprüfen und im Kontrollbericht festzuhalten.

14.2

Wenn in einem Wurf mehr als acht Welpen fallen und aufgezogen werden sollen, ist der Zuchtwart innerhalb von zwei Tagen zu informieren.

14.3

Wird von der Möglichkeit des Zufütterns Gebrauch gemacht, sind die Welpen ab den ersten Lebenstagen, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zusätzlich zur Muttermilch zu versorgen (Flaschenernährung).

14.4

Will sich ein Züchter der Ammenaufzucht bedienen, gelten folgende Bestimmungen:

- Die Welpen sind zwischen dem zweiten und fünften Tag nach der Geburt der Amme zuzuführen.
- Die Grösse der Amme soll jener der Mutterhündin entsprechen und ihre Welpen sollen im gleichen Alter sein. Die Amme muss keine Rassehündin sein, jedoch muss sie artgerecht und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
- Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen.
- Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aus dem eigenen Wurf und dem einer fremden Hündin aufziehen.
- Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, wenn sie selber fressen können, in den Wurf zurückgebracht werden.

14.5

Bei allen Würfen von mehr als acht Welpen wird in den ersten vier Lebenswochen eine zusätzliche Kontrolle durchgeführt. Dabei werden der Ernährungs- und Pflegezustand von

Mutterhündin und Welpen und die verfügbaren Zeit-, Platz- und Einrichtungsverhältnisse für die ganze Aufzuchtperiode beurteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Im Besonderen ist die sachgemässe Durchführung des Zufütterns, die Eignung der Nahrung (Welpenmilch) und die Gewichtszunahme der Welpen, sowie die tägliche Kontrolle (Aufzeichnungen) derselben zu überprüfen und zu bestätigen.

14.6

Alle Kontrollen können unangemeldet erfolgen. Der Inhaber der Zuchtstätte bzw. der Halter der Amme hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden bzw. zur Amme und deren Aufzuchtort zu gewähren.

14.7

Trächtigkeit und Aufzucht der Welpen sind für die Mutterhündin eine erhebliche Belastung, besonders, wenn es sich um einen grossen Wurf handelt. Aus diesem Grund dürfen Hündinnen, die einen Wurf mit mehr als acht Welpen durch Zufüttern oder mit Hilfe einer Ammenhündin aufgezogen haben, frühestens zwölf Monate nach dem Wurfdatum erneut gedeckt werden.

15. Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätte

Es wird darauf hingewiesen, dass für Zuchthunde und Welpen intensive Betreuung durch Menschen und regelmässiger Auslauf im Freien für deren physische und psychische Entwicklung unerlässlich sind.

15.1

Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen.

15.2

Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.

15.3

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

15.4

Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher angelegt sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen.

Mindestmasse für Unterkunft und Auslauf:	Unterkunft:	Auslauf:
Grösse der Rasse: 35 – 41 cm	8 m ²	30 m ²
42 – 55 cm	10 m ²	40 m ²
56 – 65 cm	12 m ²	50 m ²

15.5

Unterkunft, Auslauf und Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.

15.6

Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.

15.7

Wird ein Wurf mit mehr als acht Welpen aufgezogen, müssen Innenraum (Unterkunft) und Auslauf im Freien über den vorgenannten Mindestmassen liegen.

15.8

Der Hundebestand muss in jedem Falle dem vorhandenen Platz und den Einrichtungen entsprechen. Eine Überbelegung kann nicht toleriert werden

15.9

Grosszuchten (mehr als 8 Würfe pro Jahr in derselben Zuchtstätte mit geschütztem Zuchtnamen) müssen zur Sicherstellung einer optimalen Zuchtqualität Gegenstand einer speziellen Überwachung sein.

16. Meldepflicht des Züchters

16.1

Innert zehn Tagen nach der Belegung: Einsenden der blauen Kopie des SKG-Formulars «Deckbescheinigung» an den Zuchtwart unter Beilage der Augenatteste, gegebenenfalls der HD-, HD/ED- bzw. PL-Zeugnisse beider Zuchtpartner (siehe Anhang und Art. 11.4).

16.2

Innert fünf Tagen nach dem Wurf: Benachrichtigung des Zuchtwarts, dass ein Wurf gefallen ist, mit Angabe der Welpenzahl inkl. Totgeburten.
Ein Wurf mit mehr als acht Welpen ist dem Zuchtwart innerhalb von zwei Tagen zu melden.

16.3

Innert vier Wochen nach dem Wurf: Einsenden der vollständig ausgefüllten Formulare der SKG «Deckbescheinigung» und «Wurfmeldung» mit allen verlangten Beilagen an den Zuchtwart, der sie nach Prüfung an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleitet.

17. Zuchtkontrolle

17.1

Der Zuchtwart führt eine Kartei über alle an Ankörungen vorgeführten Hunde mit ihren Körqualifikationen.

17.2

Er orientiert laufend die Stammbuchverwaltung der SKG mittels vorgeschriebener Formulare (Meldekarte) über die Hunde, denen die Zuchtzulassung erteilt bzw. entzogen wurde.

17.3

Er ist verantwortlich für die Richtigkeit und die Meldung der Zusatzangaben z.Hd. der Stammbuchverwaltung der SKG, die in den Abstammungsurkunden der Nachkommen des betreffenden Hundes ausgedruckt werden sollen.

17.4

Er vermerkt für jeden angehörten Hund die bei der Ankörung feststehenden Zusatzangaben auf der speziellen Körkarte des SpCS:

Farbe, veterinärmedizinische Untersuchungsergebnisse (wie Augen, HD und ED mit Angabe des Datums der Untersuchung), gegebenenfalls bestandene jagdliche Prüfungen.

17.5

Er ist verpflichtet, der Stammbuchverwaltung periodisch Meldung über die Ergebnisse der Wiederholungsuntersuchungen auf vererbare Augenkrankheiten und über allfällige nachträgliche jagdliche Prüfungserfolge eines angehörten Hundes zu erstatten, damit auch diese als Zusatzangaben in den Abstammungsurkunden aufgeführt werden können.

17.6

Er archiviert alle die Zuchtzulassung betreffenden Unterlagen, die Rapporte über die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen und die Berichte der Zuchtstätten- und Wurfskontrollen.

18. Gebühren und Entschädigungen

18.1

Es werden Gebühren erhoben:

- a. für die Zuchtstättenkontrolle vor dem ersten Belegen einer Hündin
- b. für die jährliche Zuchtstättenkontrolle;
- c. für die Ankörung;
- d. für jeden aufgezogenen Welpen;
- e. für die Bearbeitung sämtlicher Unterlagen eines Wurfes durch den Zuchtwart zwecks Eintragung der Welpen ins SHSB (Pauschale);

- f. für Nachkontrollen einer Zuchtstätte.
- g. für Einzelankörungen. Die doppelten Ankörungsgebühren, sowie die Kilometerentschädigung für Richter(in) und Sekretär(in) gehen zulasten des Besitzers.

18.2

Für jedes Vorführen an einer Ankörung ist die Gebühr gleichzeitig mit der Anmeldung zu bezahlen. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der gemeldete Hund nachweislich wegen Unfall oder Erkrankung nicht vorgeführt werden kann.

18.3

Für Nichtmitglieder des SpCS gelten die doppelten Gebühren.

18.4

An die im Zuchtwesen des SpCS tätigen Funktionäre (Richter, Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure) werden Entschädigungen ausgerichtet. Diese sollten zumindest unkostendeckend sein.

18.5

Die Gebühren und Entschädigungen werden jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung des SpCS festgelegt.

19. Einsprachen

19.1

Gegen negative Entscheide an Ankörungen, die die Zuchtverwendung eines Hundes ausschliessen, kann der Eigentümer des betroffenen Hundes beim Clubvorstand innert 20 Tagen Einspruch erheben. Gleichzeitig ist bei der Clubkasse eine Einspruchsgebühr von Fr. 200.– zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Einspruchs zurückerstattet wird.

19.2

Bei Rekursen gegen negative Entscheide der Körrichter werden die betreffenden Hunde, falls kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler gemäss Art. 3 und 4 vorliegt, in den strittigen Punkten anlässlich einer regulären Ankörung noch einmal durch einen anderen, vom Vorstand bestimmten Richter beurteilt.

19.3

Den endgültigen Entscheid über die Zuchtzulassung fällt der Clubvorstand unter Einbezug der Rekursbegründung und beider Richterurteile unter Beizug von Fachleuten.

19.4

Die Gebühr für eine erneute Beurteilung trägt der Rekurrent, sofern sein Rekurs abgelehnt wird.

19.5

Am Körentscheid Beteiligte treten bei der Beschlussfassung über die Einsprache in Ausstand.

20. Rekurs an das Verbandsgericht der SKG

Sind in der Anwendung dieses Reglementes Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG zu rekurrieren. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG zu Handen des Verbandsgerichts einzureichen (Adresse: Geschäftsstelle der SKG, z.Hd. Verbandsgericht, Postfach 8276, 3001 Bern). Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und – soweit möglich – beizufügen.

21. Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese «Ergänzenden Zuchtbestimmungen» und/oder gegen das ZER /SKG werden gemäss Art. 15 ZER auf Antrag des Vorstandes des Spaniel-Clubs oder des AA «Zuchtfragen» und SHSB durch den ZV der SKG geahndet.

22. Ausnahmen

Der Vorstand des SpCS kann in Absprache mit dem AA «Zuchtfragen» und SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

23. Änderung der Zuchtbestimmungen

23.1

Anträge auf Änderung dieser Zuchtbestimmungen sind schriftlich an den Vorstand des SpCS zu richten. Dieser unterbreitet sie der nächsten Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung.

23.2

Beschlossene Änderungen müssen dem ZV der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

24. Schlussbestimmungen

24.1

Die vorliegenden, das ZER/SKG ergänzenden Zuchtbestimmungen wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Februar 2006 genehmigt. Sie treten frühestens 20 Tage nach der Ankündigung in beiden offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

24.2

Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.

SPANIEL-CLUB DER SCHWEIZ

Die Präsidentin:
Theres Schmid

Der Zuchtwart:
Manuel Martinez

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom

Der Zentralpräsident:
Peter Rub

Der Präsident AA Zuchtfragen und SHSB:
Dr. Peter Lauper

Anhang: Rassespezifische Gesundheitsvorschriften

English Cocker Spaniels

- vererbare Augenkrankheiten
 - familiäre Nephropathie FN
 - Röntgen der Hüftgelenke. Zur Zucht zugelassen A/B und C.
- Soll ein English Cocker Spaniel mit HD C zur Zucht verwendet werden, so muss der Zuchtpartner HD Grad A oder B aufweisen.

American Cocker Spaniel

- Vererbare Augenkrankheiten
- Röntgen der Hüftgelenke. Zur Zucht zugelassen A/B und C (siehe English Cocker Spaniel).
- Untersuchung auf Patella Luxation: Zur Zucht werden nur Hunde mit Patella Grad 0 oder 1 zugelassen. Ein Zuchttier mit PL Grad 1 darf nur mit einem Partner mit Grad 0 verpaart werden. Weitere Kontrollen: Bei Rüden mit 5 Jahren, bei Hündinnen nach dem zweiten Wurf. Bei diesen Untersuchungen darf der Befund höchstens Grad 1 betragen. Bei schlechterem Befund wird der erkrankte Hund von der Zucht ausgeschlossen.

Clumber Spaniel

- Vererbare Augenkrankheiten
- Röntgen der Hüftgelenke und Ellbogen. Zur Zucht zugelassen höchstens HD Grad C und ED Grad 1.

Auf schriftliches Gesuch an den Zuchtwart kann der Vorstand eine Ausnahmegewilligung zum Einsatz einer mit HD Grad D oder ED Grad 2 behafteten Hündin erteilen. In diesem Fall muss der Zuchtpartner nachgewiesenermassen HD Grad A/B oder ED Grad 0 aufweisen.

Sussex Spaniel

Siehe Bestimmungen Clumber Spaniel.

English Springer Spaniel

- Vererbare Augenkrankheiten
- Röntgen der Hüftgelenke. Zur Zucht zugelassen mit Befund A/B und C. Soll ein English Springer Spaniel mit HD Grad C zur Zucht verwendet werden, muss der Zuchtpartner HD-Grad A/B aufweisen.

Field Spaniel

Siehe Bestimmungen English Springer Spaniel.

Irish Water Spaniel

Siehe Bestimmungen English Springer Spaniel.

Welsh Springer Spaniel

Siehe Bestimmungen English Springer Spaniel.

American Water Spaniel

Siehe Bestimmungen English Springer Spaniel. Zangengebiss zugelassen.

Alle Untersuchungen können erst ab dem 12. Lebensmonat anerkannt werden. Nur HD-Zeugnisse von den veterinärmedizinischen Universitätskliniken von Bern und Zürich werden anerkannt.